

Richtlinien zur Förderung von Bürgerprojekten für das achthundertjährige Stadtjubiläum der Hansestadt Attendorn im Jahr 2022

Die Hansestadt Attendorn feiert im Jahre 2022 ihr achthundertjähriges Stadtjubiläum. Für das Jubiläumsjahr ist ein vielseitiges Programm geplant, das auch unter Mitwirkung von Vereinen und Privatpersonen ausgestaltet werden soll. Projekte mit konkretem Bezug zum Stadtjubiläum können einen finanziellen Zuschuss erhalten. Näheres zur Bewerbung und Umsetzung regelt die nachstehende Richtlinie.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Für die Feierlichkeiten des achthundertjährigen Stadtjubiläums der Hansestadt Attendorn im Jahr 2022 werden Bürgerprojekte mit finanziellen Zuschüssen unterstützt.
- 1.2. Durch die Zuschüsse werden ausschließlich Projekte mit konkretem Bezug zum Stadtjubiläum umgesetzt werden. Der konkrete Bezug zum Stadtjubiläum ist darzustellen (siehe Antragsformular).
- 1.3. Die Zuschüsse können für notwendige Vorbereitungsarbeiten und / oder Projektkosten im Stadtjubiläumsjahr 2022 verwendet werden.
- 1.4. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden entscheiden als Gremium über die Verwendung der Finanzmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Es werden Projekte unterstützt, die einen begründeten Bezug zum achthundertjährigen Stadtjubiläum der Hansestadt Attendorn haben.

Schwerpunktthemen sind insbesondere:

- a) Geschichte
 - b) Kultur
 - c) Tradition
 - d) Wirtschaft
 - e) Natur
 - f) Heimat
 - g) Sport
- 2.2. Gefördert werden ausschließlich Projekte, die thematisch mindestens einem unter Punkt 2.1. genannten Schwerpunktthemen zuzuordnen ist.
 - 2.3. Die Förderung wird nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt. Anschaffungskosten können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen. Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:
 - a) Projekte, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
 - b) Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten,

- c) Maßnahmen, die bereits Mittel der Bundes-, Landes- oder EU-Finanzierung enthalten (Verbot der Doppelförderung),
- d) Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- e) Laufende Personalkosten des Antragstellers und
- f) Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

2.4. Die Umsetzung des Projektes muss im Jubiläumsjahr 2022 erfolgen.

2.5. Ein Projekt kann innerhalb des Jubiläumsjahres nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Es steht - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung - ein Gesamtbudget in Höhe von 30.000 Euro zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.2. Die Förderung durch die Stadt hat grundsätzlich Nachrang. Der Projektträger hat angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Finanzierungen aus Drittmitteln (z.B. Spenden) und andere Fördergelder sind im Kostenplan (siehe Antragsformular) darzustellen.

3.3. Das Sponsoring des Stadtjubiläums wird zentral über das Amt für Bildung, Sport, Kultur und Stadtmarketing gesteuert. Wenn der Antragsteller Sponsoren nennen kann, ist dies der Projektleitung mitzuteilen, um doppelte Ansprachen zu vermeiden.

3.4. Der Projektträger ist selbst, soweit möglich, für die vollständige Organisation und Umsetzung des Projektes verantwortlich. Dies schließt Genehmigungen, Versicherungen, Haftung, Sicherheit, GEMA, Technik usw. mit ein.

4. Unterstützende Maßnahmen für das Projekt

4.1. Der Antragsteller hat das Jubiläumslgo zu nutzen. Layoutvorlagen und das Logo werden zur Verfügung gestellt. Eigene Logos können ergänzend genutzt werden.

4.2. Das Projekt profitiert vom Marketing, wie Aufnahme ins Gesamtprogramm, Werbung auf der Internetseite, und in den sozialen Medien, Pressearbeit usw.

5. Entscheidungsverfahren

5.1. Projektanträge sind inklusive Projektkonzeption, Projektzielen und Finanzierungskonzept (siehe Antragsformular) per E-Mail an 800jahre@attendorn.org oder postalisch an die Hansestadt Attendorn, Stabsstelle Stadtteilmanagement und Demographie, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn zu richten. Einreichungsschluss für die Projektbewerbungen ist der 31.12.2020.

5.2. Die Entscheidung über die Projektauswahl treffen die Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeister Anfang 2021.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

6.1. Antragsberechtigt sind in Attendorn eingetragene bzw. ansässige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen.

6.2. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Antragsformular):

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten sowie Nennung verantwortlicher Projektleiter bei Vereinen usw.),
- Ausführliche Projektbeschreibung,
- Veranstaltungsorte und -termine,
- Kosten und Finanzierung des Projektes (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, Eigenleistungen).

7. Zuschuss und Abrechnung

7.1. Die Projektförderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 3.000 € brutto pro Projekt nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 3.000 € brutto überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

7.2. Bei Kosten von mehr als 1.000 € netto pro Einzelauftrag bzw. Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

7.3. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

7.4. Bei der Auszahlung der Projektförderung werden 20% des Förderbetrages einbehalten, bis der Projektleitung Stadtjubiläum 2022 die Endabrechnung des Projektes vorliegt und diese geprüft wurde. Der Projektträger erbringt mindestens acht Wochen vor dem vereinbarten Realisierungszeitpunkt einen Nachweis darüber, dass die Vorbereitung des Projektes einen verbindlichen Charakter und seine Realisierung Aussicht auf Erfolg hat. Danach wird der Förderbetrag bis auf den Einbehalt ausgezahlt

7.5. Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes legt der Mittelempfänger einen Verwendungsnachweis vor. Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein kurzer Bericht über das Projekt,
- Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis und
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.000 € (netto).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 09.09.2020 in Kraft.